

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cosmolog Geittner Hanusch GbR, Aachen

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluß
3. Daten und Unterlagen des Kunden
4. Leistung und Honorar
5. Eigentumsrecht und Urheberschutz
6. Freigabe
7. Termine
8. Fertigstellung und Lieferung von Drucksachen
9. Vergütung
10. Haftung
11. Gewährleistung und Schadensersatz
12. Kennzeichnung
13. Schlussbestimmung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cosmolog Geittner Hanusch GbR, Aachen (im Weiteren Cosmolog)

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und Cosmolog gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

3. Daten und Unterlagen des Kunden

Alle vom Kunden gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Passwörter für spezielle Bereiche im Internet (WebHosting, WebDesign, Domain-Registrierung, Internetzugänge bei Providern), Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein.

Cosmolog ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten für Cosmolog, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweiligen gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt verrechnet.

3. Leistung und Honorar

3.1

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch von Cosmolog für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Cosmolog ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen. Alle Cosmolog erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten etc.) sind vom Kunden zu ersetzen.

3.2

Kostenvorschläge von Cosmolog sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird Cosmolog den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

3.3

Für alle Arbeiten von Cosmolog, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Cosmolog eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe usw. sind vielmehr unverzüglich an Cosmolog zurückzustellen.

4. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht Cosmolog ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für

die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält Cosmolog nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Cosmolog; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Cosmolog zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Cosmolog gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist Cosmolog berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Cosmolog nicht zulässig.

5. Eigentumsrecht und Urheberrecht

5.1

Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, aber auch Angebote), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Cosmolog und können von Cosmolog jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Cosmolog darf der Kunde die Leistungen nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.

5.2

Änderungen von Leistungen von Cosmolog durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Cosmolog und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

5.3

Für die Nutzung von Leistungen von Cosmolog, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Cosmolog erforderlich. Dafür steht Cosmolog und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts. Für die Nutzung von Leistungen von Cosmolog bzw. von Werbemitteln, für die Cosmolog konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist – (unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist) – ebenfalls die Zustimmung von Cosmolog notwendig. Dafür stehen Cosmolog im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 % zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

6. Freigabe

Alle Leistungen von Cosmolog (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

7. Termine

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden Cosmolog jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

8. Fertigstellung und Lieferung von Drucksachen

Im Druckbereich bieten wir 2 Möglichkeiten an, die mit dem Kunden vor der Produktion der Drucksachen vereinbart werden:

Mit Druckbegleitung:

Cosmolog übernimmt die komplette Druckbegleitung, d.h. der Kunde bekommt nach erfolgter Auftragserteilung auch Angebote von Druckereien, welche er ablehnen oder annehmen kann. Er bekommt nach Freigabe der(s) Projekte(s) einen Probedruck (digitaler Druck durch die Druckerei) vorgelegt, gibt diesen mit firmenmäßiger Zeichnung und Datum für den Druck frei. Cosmolog ist beim Druck vor Ort und macht eine Druckabnahme der Farben. Der Kunde bekommt das fertige Produkt (zu einem festgesetzten Zeitpunkt) direkt ins Haus geliefert.

Ohne Druckbegleitung:

Die Fertigen, durch den Kunden freigegebenen Daten werden an die vom Kunden festgelegte Druckerei oder an den Kunden selbst übermittelt. Die Weiterverarbeitung im Druckbereich obliegt dann dem Kunden und für Cosmolog ist der Auftrag abgeschlossen.

Entwicklungsdateien, welche geistiges Eigentum von Cosmolog sind werden von Cosmolog nicht freigegeben. Wenn ein Kunde diese Daten erwerben möchte, wird hierfür ein Lizenzvertrag (Werknutzungsrecht) erstellt und dem Kunden weiterverrechnet.

9. Vergütung

9.1

Die Rechnungen der Agentur sind innerhalb von 10 Tagen netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 5 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

9.2

Grundlage für die Vergütung sowie die Angebote von Cosmolog ist grundsätzlich der Zeitaufwand in Stunden, soweit nicht anderes abweichendes vereinbart wurde. Cosmolog ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von Cosmolog erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Rechnungsstellung richtet sich nach der tatsächlich erbrachten oder zu erbringenden Leistung.

9.3

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Cosmolog getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Cosmolog für Ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

9.4

Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Cosmolog stellt im Rahmen seiner künstlerischen Arbeit einen geminderten Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7% für Entwürfs

leistungen, die inkl. umfangreicher Nutzungsrechte verkauft werden in Rechnung stellen. Die restlichen 9% werden vom Kunden direkt an die Künstlersozialkasse abgeführt.

9.5

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Cosmolog kann den Einsatz solcher Leistungen für die Dauer des Verzugs widerrufen.

10. Haftung

10.1

Cosmolog wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von Cosmolog vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von Cosmolog vorgeschlagene Werbemaßnahme (Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

10.2

Jegliche Haftung von Cosmolog für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Cosmolog ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Cosmolog nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) Cosmolog selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Cosmolog schad- und klaglos: der Kunde hat Cosmolog somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Cosmolog aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Cosmolog haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Lieferanten, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt Cosmolog ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab. Cosmolog haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eigener Mitarbeiter. Nach der Freigabe und Druckfreierklärung durch den Auftraggeber ist Cosmolog von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Eine für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist Cosmolog nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

10.3

Cosmolog zur Verfügung gestellte Unterlagen werden nach Projektende an den Kunden zurückgesandt. Eine Haftung für unaufgefordert oder aufgefordert an Cosmolog gesandte Unterlagen wie zum Beispiel Photos kann nicht übernommen werden.

10.4

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise zu rechnen ist. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf einmalig 1.500 EURO, höchstens aber 7.500 EURO im Jahr.

10.5

die von Cosmolog gelieferten Daten werden sorgfältig mit den, am letzten Stand der Technik befindlichen Virenschnürräten geprüft, jedoch wird darauf hingewiesen, dass eine 100% Auffindung von Viren nicht möglich ist. Daher weisen wir diesbezügliche Ansprüche jeder Art von uns.

11. Gewährleistung und Schadensersatz

Cosmolog leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der im Angebot vereinbarten Leistungen. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Cosmolog ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und sie diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung entfällt, wenn der Kunde in Leistungen von Cosmolog eingegriffen hat.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Cosmolog beruhen.

Bei Fehlern, die bei der Datenübertragung durch die Post oder auf elektronische Wege (E-Mail) entstehen und die von Cosmolog im laufenden Betrieb nicht erkannt worden sind, übernimmt Cosmolog keine Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung. Soweit Cosmolog Mängel zu vertreten hat, die von Cosmolog nicht nachgebessert werden können, hat der Kunde das Recht zur Entgeldminderung.

12. Kennzeichnung

Cosmolog darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Cosmolog darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. Cosmolog behält sich das Recht des Kopier-Schutzes, des Urheberrechtes sowie der namentlichen Nennung des Urhebers Cosmolog an angebrachter, das Produkt nicht verfremdenden Stelle, vor.

13. Schlußbestimmung

13.1

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können per eMail erfolgen.

13.2

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

13.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht vertragsbestandteil.

13.4

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

13.5

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Cosmolog (Aachen).